

Richtlinie für die Nutzung des "Haus auf der Mauer", Jena, Johannisplatz 26

vom 11. 05. 1994

veröffentlicht im Amtsblatt 13/94 vom 20.06.1994, S. 2

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Änderung vom 16.08.1995 (Amtsblatt 33/95 vom 31.08.1995, S. 293)

Allgemeines

Das "Haus auf der Mauer" liegt als öffentliche Einrichtung in der Verwaltung des Kulturamtes Jena.

1. Nutzungszweck

Das "Haus auf der Mauer" wird als Stätte kultureller Begegnung und Bildung geführt. Eine Überlassung für kommerzielle Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

2. Gegebenheiten und Nutzungsmöglichkeiten

Grundsätzlich darf der jeweilige Veranstalter/Benutzer die Räume nur im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Besucherzahlen nutzen.

a) Keller

Veranstaltungsraum (Gewölbekeller) ohne Fenster für 25 Personen mit Miniküche. Zugänge bestehen von Faulloch und Erdgeschoß. Ausstattung im Bauernstil mit Eckbänken, Stühlen und Tischen. Gastronomie nur als Eigenversorgung möglich.

b) Erdgeschoß

Foyer mit Zugang von Hof und Kellergeschoß. Nutzung nur als Empfangsraum, begrenzt auch als Ausstellungsraum möglich.

c) Obergeschoß

Vorraum und Saal mit Zugang von Erdgeschoß, Wehrgang Johannistor, Saal und Büroräume. Saal, Veranstaltungsraum für 75 Personen, Konzerte, Konferenzen und Ausstellungen möglich. Ausstattung: Bürgerliche Bestuhlung und ein Flügel.

3. Nutzer

Das Kulturamt Jena hält die in Punkt 2 beschriebenen Räume zur Nutzung durch folgende Personengruppen und Institutionen vor:

- a) Vereine, freie Szene, Kulturgruppen u.ä. Vereinigungen der Stadt Jena
- b) Sonstige Nutzer, wie z. B. Institutionen, Unternehmen und Jenaer Bürger, soweit der Nutzungszweck dieser Richtlinie nicht widerspricht.
- c) Parteien und Wählervereinigungen, soweit der Nutzungszweck dieser Richtlinie nicht widerspricht.

4. Anträge auf Benutzung

Anträge auf Benutzung der Räume der unter Punkt 3.a) und b) Genannten werden während der Geschäftszeiten unter Angabe von Art und geplantem Ablauf der jeweiligen Veranstaltung entgegengenommen und durch Eintragung im Benutzungsbuch bestätigt. Die Reihenfolge der Reservierungen richtet sich ausschließlich nach der Reihenfolge der Anträge. Anträge sind maximal 1 Jahr vor der geplanten Nutzung möglich.

Anträge der unter Punkt 3.c) Genannten werden erst bestätigt, wenn bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin keine Bedarfsmeldungen anderer Nutzer entsprechend Punkt 3. vorliegen.

D 11

5. Nutzungsentgelt

Die Räume werden entsprechend der Entgeltregelung zur Verfügung gestellt.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 12. Mai 1994 in Kraft.